



Förderverein Musikschule Wolfhager Land e.V.

Satzung

21.12.2001

1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Musikschule Wolfhager Land e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfhagen Geschäfts-Nr.: VR - 184 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein betreibt eine Musikschule, deren Aufgabe es ist, bei einer breiten Schicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Freude am Musizieren und Singen zu wecken, ihnen eine musikalische Aus- und Fortbildung zu vermitteln und sie zu gemeinsamem Musizieren in verschiedener Besetzung zu führen, sowie musikpädagogisch zu betreuen. Dabei orientiert sich der Verein an den Zielsetzungen des Verbandes Deutscher Musikschulen. Diese Aufgaben erfüllt der Verein in den Städten und Gemeinden des Altkreises Wolfhagen und deren jeweiligen Ortsteilen im Rahmen der Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung und seines Vorstandes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder erfolgt nicht.

3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck aktiv und materiell zu fördern gewillt sind. Organe der juristischen Personen sind von erneuter Beitragszahlung befreit, wenn sie Vorstandsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig
- (4) Erfüllt ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen der Satzung oder verstößt es durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines Rechnungsjahres zu leisten.

6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie haben jeweils eine Stimme. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Vollmacht kann nur einer Person erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und möglichst im 1. Halbjahr vor den Sommerferien. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen können auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder, welches Zweck und Gründe nennen müssen, gefordert werden. Der Vorstand hat dem Verlangen binnen sechs Wochen zu folgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die in der Tagesordnung ausgewiesen sein müssen, sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. § 11 Abs. I und II bleiben unberührt.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Ausschließlich natürliche Personen können Vorstandsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder abwählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest - vergleiche § 5 der Satzung -
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Darlehensaufnahmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die etwaige Auflösung des Vereins - näheres regelt § 11 der Satzung -
- (8) Im übrigen kann die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

9 Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie 4 Beisitzern. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes findet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in getrennten Wahlgängen geheim mit Stimmzetteln statt. Gewählt ist das Mitglied, welches in dem jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan der Musikschule.

- (4) Der Vorstand bestellt zur Leitung der Musikschule einen Schulleiter. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Musikschule und ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Näheres regelt der Schulleiteranstellungsvertrag.
- (5) Der Vorstand beschließt die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins. Personelle Entscheidungen über die Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Schulleiter getroffen werden.
- (6) An der Musikschule Wolfhager Land tätige Lehr- und Verwaltungskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütungen. Dies gilt nicht für vom Vorstand gebilligte Barauslagen und Reisekosten.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Sitzungen müssen mindestens zweimal jährlich statt finden. Sie sind ferner binnen Wochenfrist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 8 Ziff. 6 der Satzung - allein die Mitgliederversammlung beschließt über Darlehensaufnahmen - ist in das Vereinsregister einzutragen

10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat für pädagogische, künstlerische und wirtschaftliche Fragen berufen. Dem Beirat sollen nicht mehr als drei Personen und der Schulleiter angehören. Die Zusammensetzung des Beirates hat der Vorstand der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erschienen sind, mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von vier Wochen neu einzuberufende weitere

Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam durchgeführt. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter und an die Stelle des Schatzmeisters, der Schriftführer.
- (4) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Wolfhagen mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

12 Gültigkeit

- (1) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfhagen tritt die bisherige Satzung - Stand 27.06.1980 - außer Kraft.